

Informationsschreiben 01/2026

Jahresrückblick 2025 & Neuigkeiten aus der Praxis

Im Jahr 2025 konnten wir – auch dank Ihrer umfangreichen Mitwirkung – zahlreiche Schlussabrechnungen bescheiden.

Mit einem Bescheidungsfortschritt von rund 80 Prozent wurde die Grundlage gelegt, um nun in diesem Jahr einen weit überwiegenden Teil der Schlussabrechnungen abschließend bearbeiten zu können.

Bereits jetzt ist allerdings klar:

Über das Jahr 2026 hinaus werden insbesondere Stundungen, Widersprüche und komplexe Sonderfälle weiterbearbeitet.

Daher sind wir weiterhin auf Ihre Mitarbeit angewiesen.

Dies betrifft insbesondere auch die Mitwirkung bei Rückfragen, deren Klärung zur abschließenden Bescheidung erforderlich ist.

Zum Jahresende haben wir diesbezüglich einen weiteren Service für die prüfenden Dritten in unserer Verwaltungspraxis integriert:

Bei Anträgen mit vielen Rückfragen, beziehungsweise Ihrerseits wiederholten Anträgen auf Fristverlängerungen, nehmen wir nun noch häufiger proaktiv telefonischen Kontakt zu Ihnen auf.

Ziel ist es, im persönlichen Gespräch mögliche Hindernisse oder offene Rückfragen zu klären.

So konnten wir zum Jahreswechsel bereits in rund 200 Fällen im gemeinsamen Dialog mit Ihnen einen großen Fortschritt erreichen.

Hinweis zu aktuellen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und dem Verwaltungsgericht Köln

Aufgrund der Vielzahl der hierzu eingegangenen Anfragen nehmen wir Bezug auf die in den o. g. Verfahren ergangenen Entscheidungen:

Die Gerichte führen aus, die Gewährung der Corona-Wirtschaftshilfen verstöße teilweise gegen europäisches Beihilfenrecht und die gewährten Leistungen seien daher zwingend zurückzufordern.

Insbesondere könne die jeweilige Bewilligung nach Ansicht der Gerichte nicht auf die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gestützt werden.

Wir stehen in engem und regelmäßigem Austausch sowohl mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als auch mit den Bewilligungsstellen der anderen Bundesländer.

Nach derzeitigem Stand wird dort übereinstimmend weiterhin von der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Gewährung der jeweiligen Corona-Wirtschaftshilfen ausgegangen. Aus diesem Grund halten wir an unserer bisherigen Verwaltungspraxis fest.